

12

BUNDESGERICHTSHOF

IX 72 173/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf S o h [REDACTED],  
Aussen V[REDACTED] Str. 8, T[REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
Al[REDACTED]straße 7, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Pusch, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Leiden und Beeinträchtigungen, die mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückzuführen sind, nach dem 30. Juni 1944 um mehr als 25 v. H. beeinträchtigt war. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den weitergehenden Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente aus. Weil der Berufungsrichter nicht festgestellt hat, daß der Kläger

- 3 -

durch die Varikose an seinem Körper oder an seiner Gesundheit mehr als nur unerheblich geschädigt worden ist, verneint er auch den darauf gestützten Anspruch auf Heilverfahren ohne Rechtsirrtum (§ 28 Abs. 1, 3 ZPO). Seine Feststellung, daß das Wirbelsäulenleiden nicht auf die Verfolgung zurückzuführen sei, schließt es aus, dem Kläger dafür Entschädigung zu gewähren. Die Verfahrensarügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)